

Sie erhalten in diesem Informationsblatt einen kurzen Überblick über Ihren Versicherungsschutz nach Baustein alternativmedizin spezial (AH). Diese Informationen sind nicht abschließend. Einzelheiten Ihres Versicherungsvertrags finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung, bestehend aus Teil 1 Grundbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung als Ergänzung der gesetzlichen Krankenversicherung, Teil 2 Tarif privat ambulant, dem Baustein alternativmedizin spezial (AH), dem Versicherungsantrag sowie dem Versicherungsschein. Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine private Krankheitskostenzusatzversicherung, die den Versicherungsschutz der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) ergänzt. Sie erweitert Ihre Absicherung gegen das Krankheitskostenrisiko.



Was ist versichert?

- ✓ Erstattung der Aufwendungen für angewandte naturheilkundliche Untersuchungs- und Behandlungsmethoden durch Heilpraktiker.
- ✓ Erstattung der Aufwendungen für angewandte naturheilkundliche Untersuchungs- und Behandlungsmethoden durch Ärzte mit der Zusatzbezeichnung „Naturheilverfahren“ und „Homöopathie“.
- ✓ Durch oben genannte Behandelnde im Rahmen Ihrer Behandlung verordnete Arznei-, Heil- und Verbandmittel.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Stationäre Behandlungen.
- ✗ Kosten für Zahnbehandlung, Zahnersatz, Zahn- und Kieferregulierung.
- ✗ Aufwendungen im Zusammenhang mit Vorsorge- und Früherkennungsuntersuchungen.
- ✗ Aufwendungen für Brillen und Kontaktlinsen.
- ✗ Absicherung von Krankheitskosten bei Auslandsreisen.
- ✗ Auf Vorsatz beruhende Krankheiten und Unfälle.

Weitere Einschränkungen der Leistungspflicht finden Sie in § 5 der Grundbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung sowie in den Tarifdruckstücken privat ambulant und Baustein alternativmedizin spezial.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Anerkennung der Rechnungshöhe bis zu den Höchstsätzen
 - der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ),
 - des Gebührenverzeichnisses für Heilpraktiker (GebüH).
- ! Anerkennung der im Hufeland-Leistungsverzeichnis der besonderen Therapieeinrichtungen genannten Gebührensätze und Höchsterstattungsbeträge.
- ! Erstattung von 80 % der anerkannten Rechnungshöhe bis zu 1.250 EUR Gesamtrechnungsbetrag pro Kalenderjahr.
- ! Begrenzung der Erstattung auf 600 EUR innerhalb der ersten 24 Monate.



Wo bin ich versichert?



Versicherungsschutz besteht in der Bundesrepublik Deutschland.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Bei Beantragung des Versicherungsschutzes stellen wir Ihnen Fragen, insb. zu Ihrer Gesundheit. Sie sind verpflichtet diese wahrheitsgemäß zu beantworten. Über die Folgen einer Verletzung dieser Anzeigepflicht werden Sie vorvertraglich mit der "Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG" aufgeklärt.
- Sie sind verpflichtet auf Verlangen des Versicherers jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder der Leistungspflicht des Versicherers und ihres Umfangs erforderlich ist.
- Als versicherte Person haben Sie nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen und alle Handlungen zu unterlassen, die der Genesung hinderlich sind.



Wann und wie zahle ich?

- Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, kann aber auch in gleichen monatlichen Beitragsraten gezahlt werden. Die Beiträge werden ausschließlich per SEPA-Lastschrift vom angegebenen Konto abgerufen.
- Die Abbuchung des ersten Beitrages erfolgt frühestens 5 Tage vor und spätestens 2 Wochen nach Versicherungsbeginn.
- Verspätete Beitragszahlungen können zu Mahnkosten und zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

- Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zugang des Versicherungsscheines oder einer schriftlichen Annahmeerklärung, nicht jedoch vor dem im Versicherungsschein als „Beginn“ bezeichneten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn) und nicht vor dem Ablauf von Wartezeiten.
- Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- Der Versicherungsschutz endet bei Tod der versicherten Person. Er endet auch, wenn der Versicherungsnehmer verstirbt, es sei denn, die versicherten Personen benennen innerhalb von 2 Monaten einen neuen Versicherungsnehmer.
- Die Versicherung endet für die versicherte Person zum Ende des Monats, in dem die Mitgliedschaft oder der Anspruch auf Familienversicherung bei einem Träger der GKV endet.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Sie können das gesamte Vertragsverhältnis zum Ende eines jeden Kalenderjahres, mit einer Frist von drei Monaten kündigen. Dies gilt ebenso für die Kündigung einzelner Tarifbausteine. Bitte beachten Sie, dass auch nach einer Teilkündigung eines Bausteins im Tarif privat ambulant mindestens zwei Bausteine fortbestehen müssen.
- Erhöhen sich die Beiträge aufgrund einer Beitragsanpassung, können Sie Ihren Vertrag innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Änderungsmitteilung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung außerordentlich kündigen.
- Erhöhen sich die Beiträge aufgrund einer Altersumstufung, können Sie Ihren Vertrag innerhalb von zwei Monaten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens außerordentlich kündigen.